

Geschäftsordnung

Stand: Juli 2019

Diese Geschäftsordnung enthält zusammenfassend wesentliche Beschlüsse des Vorstands zur Geschäftsführung des Vereins. Für Beschlüsse, die hier nicht aufgeführt sind, oder in Zweifelsfällen ist das Vorstandsprotokoll über die Beschlussfassung maßgebend.

1. Kompetenzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Kernvorstandes vertreten.

Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Kernvorstandes einberufen und geleitet.

2. Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags (Beitrittserklärung), der vom Vorstand genehmigt werden muss.

Minderjährige können dem Verein nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beitreten. Weitere Voraussetzung ist die zusätzliche Vereinsmitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Minderjährige Mitglieder sind bis zum Jahr der Vollendung ihres 18. Lebensjahres (dieses Geschäftsjahr eingeschlossen) von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

3. Erbringen von Leistungen für den Verein

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke im Regelfall durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, für Leistungen sachkundige Dritte gegen angemessene Bezahlung zu verpflichten.

Die aktiven Mitglieder erhalten für ihre Einsätze im Regelfall keine finanzielle Vergütung, sondern Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und auf der Grundlage eines Punktesystems festgehalten werden. Es wird 1 Punkt für jede halbe Stunde Einsatzzeit gutgeschrieben.

In begründeten Fällen kann der Vorstand hiervon abweichend eine finanzielle Vergütung beschließen. In diesen Fällen werden keine Punkte gutgeschrieben.

4. Inanspruchnahme von Vereinsleistungen

Vereinsleistungen können im Regelfall nur von Mitgliedern angefordert werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Für jede empfangene Hilfeleistung muss ein Verwaltungsentgelt gezahlt werden. Zusätzlich sind dem aktiven Mitglied ggf. entstandene Kosten für seinen Einsatz direkt zu erstatten. Die Höhe des Verwaltungsentgeltes wird vom Vorstand festgelegt, ebenso Kostenpauschalen für Autofahrten der aktiven Mitglieder mit ihrem eigenen Fahrzeug. Die aktuellen Entgeltsätze sind im Büro einsehbar.

Abweichende Regelungen für die Berechnung des Verwaltungsentgeltes können vom Vorstand beschlossen werden. Diese sind vom Vorstand zu dokumentieren und im Büro zu hinterlegen.

Die Bezahlung des Verwaltungsentgeltes kann durch den Einsatz von Punkten ersetzt werden, die aktive Mitglieder für ihre Mitarbeit im Verein erhalten haben. In diesen Fällen wird pro halbe Stunde Einsatzzeit 1 Punkt vom Punkteguthaben abgezogen.

Von vorstehenden Regelungen sind ausgenommen: Vortragsveranstaltungen, Veranstaltungen, die die Kommunikation der Generationen fördern, gesellige Veranstaltungen des Vereins, Aktivitäten der Gruppen für Wandern, Walking, Museumsbesuche usw. Hier werden Teilnahmeberechtigung und ggf. Bezahlung über spezifische Einladungen geregelt.

5. Punktekonto

Die Zeitgutschriften in Form von Punkten sind Anreiz und Anerkennung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein. Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf Gegenleistung, sondern sollen im Bedarfsfalle eine bevorzugte Beachtung für Hilfeleistungen bewirken. Im Januar/Februar jeden Jahres erhalten die Mitglieder eine Aufstellung über die im vorhergegangenen Jahr erworbenen oder eingelösten Punkte sowie den Punktstand per Jahresende. Die Punkte dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 Absatz 2 der Satzung eingelöst werden:

- zur Verrechnung eines Verwaltungsentgeltes gemäß Ziffer 4
- für Kurse der Seniorenhilfe Langen, die die geistige oder körperliche Fitness fördern. Das Punktekonto des Mitglieds wird entsprechend belastet (je 1,00 € Kursgebühr mit 1 Punkt).

Punkte sind lediglich an Ehepartner vererbbar, soweit diese Mitglied des Vereins sind. Mitglieder, die in eheähnlicher Beziehung miteinander leben, werden Ehepartnern gleichgestellt. Ebenso können Punkte seitens der Mitglieder in einen vom Vorstand verwalteten Fonds eingestellt werden, aus dem bei Bedarf Punkte für kostenfreie Hilfen entnommen werden.